

Verordnung der Stadt Bad Tölz

über den Ladenschluss als Kur-, Erholungs- und Ausflugsort

Vom 1. April 2006

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juli 2005 in Verbindung mit § 1 und § 2 der Ladenschlussverordnung (LSchlV) vom 21. Mai 2003 (GVBl Nr. 12, S. 340) erlässt die Stadt Bad Tölz folgende

Verordnung:

§ 1

Abweichend von der Vorschrift des § 3 Abs. 1 Nr. 1 LadSchlG dürfen in Bad Tölz Badegegenstände, Devotionalien, frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen, Zeitungen sowie Waren, die für Bad Tölz kennzeichnend sind, an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10:00 Uhr bis 18:00 Uhr verkauft werden:

An 40 Sonn- und Feiertagen vor dem 1. Advent.

§ 2

Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfange geführt werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Bad Tölz über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten in Bad Tölz vom 31.03.2005 außer Kraft.

Bad Tölz, 01.04.2006
Stadt Bad Tölz



Josef Niedermaier
Erster Bürgermeister